

## **§ 58 Ausgestaltung der Qualifizierung**

(1) <sup>1</sup>Die zur Ausbildungsqualifizierung zugelassenen Beamten und Beamtinnen werden an der Hochschule – Fachbereich Polizei in die Aufgaben der Ämter ab der dritten Qualifikationsebene eingeführt und nehmen an der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene teil. <sup>2</sup>Die Vorschriften der Unterabschnitte 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Regelbewerber und Regelbewerberinnen sowie zur Ausbildungsqualifizierung zugelassene Beamte und Beamtinnen werden grundsätzlich gemeinsam ausgebildet und geprüft.

(2) <sup>1</sup>Nach dem Bestehen der Qualifikationsprüfung nach Abs. 1 Satz 1 kann den Beamten und Beamtinnen das Eingangsamt entsprechend der dritten Qualifikationsebene verliehen werden. <sup>2</sup> Art. 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Art. 17 Abs. 1 Satz 3 LbG finden keine Anwendung.